

Satzung für den Seesportclub Seeburg e. V.

letzte Änderung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2008

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen Seesportclub Seeburg e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Seesportclub Seeburg e. V., Seestraße 19, Seeburg.
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel-, Wasser- und Angelsports insbesondere durch aktive Ausübung:
 - Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Jugendarbeit durch die Ausbildung des Nachwuchses
 - Pflege und Bewahrung seemännischer Tradition
 - Aktive Mitarbeit im Umwelt- und Naturschutz
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.

Der Verein besteht aus

- Ordentlichen Mitgliedern,
- ruhenden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Ruhende Mitglieder sind solche, bei denen der Vorstand auf Antrag des

Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt mit Ausnahme einer auf 50 % reduzierten Beitragszahlung.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand hat das Recht, den jeweiligen Antragsteller vor Beschlussfassung zu hören und zu befragen. Die Mitgliedschaft beginnt nach dem Aufnahmebeschluss mit der Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten (gegebenenfalls zeitanteiligen) Jahresbeitrages. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

In jeder Mitgliederversammlung wird über den aktuellen Stand der Mitgliederliste, über Neuzugänge und Abgänge informiert, sowie über die abgelehnten Mitglieder mit Begründung.

- (3) Zu den Pflichten jedes Mitglieds gehört die Beteiligung an den sportlichen Aktivitäten des Vereins innerhalb der einzelnen Abteilungen, die regelmäßige Beitragszahlung und Entrichtung der Gebühren entsprechend der Gebührenordnung, sowie die Ableistung bzw. Abgeltung der jeweils beschlossenen Pflichtarbeitsstunden.

§5

- (1) Der Verein kann Abteilungen entsprechend ihrer sportlichen Ausrichtung schaffen (Angelsport, Jugendgruppe usw.). Voraussetzung für die Mitarbeit in den Abteilungen ist die Mitgliedschaft im Verein mit den im § 4 geregelten Pflichten.
- (2) Die Abteilungen führen und verwalten sich im Rahmen dieser Satzung selbst.
- (3) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Ordnung geben.
- (4) Die Abteilungen wählen den Abteilungsobmann.
- (5) Treten bei Ausübung der Aufgaben der Abteilungen Probleme auf, die die Belange des gesamten Vereines tangieren, ist eine Abstimmung mit dem Vorstand unumgänglich (z.B. bauliche Veränderungen, Durchführen von Veranstaltungen usw.).
- (6) Für nicht vom Vorstand genehmigte Aktivitäten haften jeweils die handelnden Mitglieder persönlich.

§6

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind jedoch nur die anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder über 18 Jahre, die ihren Pflichten aus § 4 der Satzung nachkommen und in der Mitgliederliste des Vereins geführt werden. Berät der Verein über die Gestaltung von Rechten und Pflichten im Verhältnis zu einer anderen sportlichen Vereinigung, so ruht diesbezüglich das Stimmrecht für solche Mitglieder, die auch in der anderen betroffenen sportlichen Vereinigung organisiert sind.
- (2) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung, des Vereins statt, zu der alle Mitglieder schriftlich oder durch Aushang im Vereinsheim eingeladen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der, stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie sind mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand mittels Aushang und schriftlicher Einladung einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können bis zu 2 Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden, der diese der Mitgliederversammlung vorzulegen, hat. Das Recht der Mitglieder, Anträge auch noch in der Mitgliederversammlung zu stellen, bleibt unberührt. Über deren Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, bedarf es einer erneuten Einladung mit gleicher Tagesordnung zu einer zweiten Mitgliederversammlung. Hierbei beträgt die Ladungsfrist 2 Wochen. Die zweite Versammlung ist in jedem Falle - auch bei einer geringeren Anzahl anwesender Mitglieder - beschlussfähig.

§7

- (1) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Rechenschaftsbericht des Vorstandes; Rechenschaftsbericht des Kassenwarts, Bericht der Kassenprüfer, Aussprache über die Rechenschaftsberichte, Entlastung des Vorstandes, Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer; Beschlussfassung über den Haushaltsplan, über Satzungsänderungen, über die Beitrags - und Gebührenordnung, die Ehrenordnung und sonstige Beschlussvorlagen und Anträge.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von einem vom Vorstand vorzuschlagenden, in der Versammlung zu bestätigenden Schriftführer zu protokollieren und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§8

- (1) Der Vorstand besteht aus: - dem Vorsitzenden, - zwei stellvertretenden

Vorsitzenden, - dem Kassenwart sowie - den Obmännern der einzelnen Abteilungen.

Weitere Vorstandsfunktionen können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung nach Bedarf eingerichtet werden.

Bei den Wahlen zum Vorstand erfolgt die Abstimmung grundsätzlich getrennt für jede einzelne Vorstandsfunktion offen per Handzeichen. Das gleiche gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer. Wird geheime Abstimmung gewünscht, so entscheidet die Mitgliederversammlung darüber in offener Abstimmung.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinschaftlich mit je einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit - falls notwendig - kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand benanntes Vereinsmitglied verwaltet.
Das vom Vorstand kommissarisch benannte Vereinsmitglied bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die jeweils auf den Vorstandsbeschluss folgende ordentliche Mitgliederversammlung.

Sollte der gewählte Vorsitzende des Vereins - z. B. durch schwerwiegende Krankheit - dauerhaft für den Rest der Wahlperiode gehindert sein, seine Pflichten als Vereinsvorsitzender wahrzunehmen, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl zum Vorsitzenden durchführt.

§9

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern - Bildung von Ausschüssen - Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen.
- (2) Zu Änderungen der Satzung die aufgrund gesetzlicher Auflagen notwendig werden, ist der Vorstand ermächtigt.

§10

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Gleiche gilt für die Festlegung der von jedem Mitglied zu erbringenden Pflichtstundenzahl sowie deren Abgeltung.
- (2) Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig und spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht fristgerecht entrichtet, ruht das Stimmrecht bis zur Zahlung. Nach einem Jahr Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft

§11

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
 - groben Verstoßes gegen die Interessen und Satzungen des Vereins
 - Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag.Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen oder Gebühren in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung dieser Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, und muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

§12

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitglieder jeder Abteilung (Abstimmung nach Abteilungen), die Änderungen des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins zusätzlich nur mit einer Gesamtmehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung des Segel-, Wasser- und Angelsports, zu verwenden hat.